



Einwohnergemeinde Jegenstorf

---

## Verordnung über die Tagesschule

Jegenstorf



**01. Januar 2014**

*inkl. Anpassung GRB 14.12.2015 und 15.01.2018*

*Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.*

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 01. Januar 2014 der Einwohnergemeinde Jegenstorf folgende

## **Verordnung über die Tagesschule**

### **Allgemeines**

- Art. 1**  
**Tagesschule** Die Tagesschule der Gemeinde Jegenstorf ist eine pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts. Sie ist in die Volksschule integriert.
- Art. 2**  
**Finanzierung** Die Tagesschule wird finanziert durch
- Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
  - Beiträge des Kantons (Lastenausgleich)
  - die Gemeinde
  - übrige Beiträge
- Art. 3**  
**Angebot**
- <sup>1</sup>Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergarten-kinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. Das Angebot richtet sich an der Nachfrage aus, welche durch die Anzahl verbindlicher Anmeldungen bestimmt wird.
- <sup>2</sup>Das Tagesschulangebot umfasst während den Schulbetriebswochen von Montag bis Freitag Betreuungszeiten vor Schulbeginn, über die Mittagszeit, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen. Die Bildungskommission regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen.
- <sup>3</sup>An Samstagen, während den Schulferien und an allgemein schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen. Es gelten die Ferienregelungen der Schulen von Jegenstorf und die Ausführungsbestimmungen im Betriebskonzept der Tagesschule.
- <sup>4</sup>Die minimale Anzahl Kinder pro Betreuungsmodul wird durch die Bildungskommission festgelegt. Der Gemeinderat beschliesst über von kantonalen Weisungen abweichende Regelungen und insbesondere über unterdotierte Betreuungsmodule.
- Art. 4**  
**Betreuung** Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet und richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen und quantitativen Vorgaben und Bestimmungen über Anzahl Betreuungspersonen sind verbindlich.
- Art. 5**  
**Verpflegung**
- <sup>1</sup>Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus gesunden und ausgewogenen Menüs.
- <sup>2</sup>Auf kulturelle und religiöse Gepflogenheiten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

<sup>3</sup> Die Tagesschüler werden während den Mahlzeiten betreut. Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger Atmosphäre eingenommen.

<sup>4</sup> Die Kinder übernehmen kleine Aufgaben wie zum Beispiel Tisch decken, abräumen usw.

#### Räumlichkeiten

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Tagesschule werden eigene Räumlichkeiten zugewiesen. Die Gemeinde stellt der Tagesschule in einer zentral oder zentrumsnahe gelegenen Schulanlage oder in der Nähe einer solchen Anlage geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung (siehe auch Art. 15)

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein. Sofern mit dem Betrieb der Volksschule vereinbar, sollen die Aussenanlagen, Turnhallen, Werkräume der Volksschule im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mitbenutzt werden können.

#### Anmeldung

##### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jeweils bis Ende März und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 4 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule oder die Gemeinde.

<sup>3</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern die Betreuung im Rahmen des bestehenden Angebots erfolgt.

#### Aufnahme

##### **Art. 8**

Die Tagesschule können Kinder vom Kindergarten bis 9. Klasse besuchen.

#### Abmeldungen

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tageschulleitung zu erfolgen. Diese entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Betreuungskosten zu Folge.

<sup>4</sup> Die Verpflegungskosten (Mittagessen) werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die Abmeldung mindestens 2 Tage im Voraus erfolgt.

**Ausschluss**                    **Art. 10**  
Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes durch die Bildungskommission beschlossen und eröffnet.

**Schulweg / Schülertransport**                    **Art. 11**  
Der Schulweg von zu Hause zum Schulhaus beziehungsweise vom Schulhaus nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Tagesschule organisiert die Verschiebung vom Schulhaus zum Standort der Tagesschule und zurück.

**Versicherungen**                    **Art. 12**  
<sup>1</sup>Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder gegen Unfall und Krankheit zu versichern.  
  
<sup>2</sup>Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.  
  
<sup>3</sup>Die Betreuungspersonen sind nach UVG versichert.  
  
<sup>4</sup>Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.

### **Gebühren**

**Elternbeiträge**                    **Art. 13**  
<sup>1</sup>Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Gebühr wird auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Die Finanzverwaltung der Gemeinde Jegenstorf kann darüber jederzeit ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen.  
  
<sup>2</sup>Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe.  
  
<sup>3</sup>Die Elternbeiträge werden periodisch erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge (Fakturierung und Inkassoverfahren) ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Jegenstorf.

**Gebührenreduktion**                    **Art. 14**  
<sup>1</sup>Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.  
  
<sup>2</sup>Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab 2. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

### **Organisation und Zuständigkeiten**

**Gemeinderat**                    **Art. 15**  
Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission mit einfachem Beschluss den Standort der Tagesschule und die Kosten der Mahlzeiten fest.

**Bildungskommission Art. 16**

<sup>1</sup>Die Bildungskommission ist die vorgesetzte Stelle der Tagesschule und der Tagesschulleitung.

<sup>2</sup>Die für den Bildungsbereich zuständige Bildungskommission hat für den Bereich Tagesschule namentlich folgende Zuständigkeiten:

- a) Strategische Führung
- b) Aufsicht über das Tagesschulangebot
- c) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- d) Vorgaben für die Organisation der Tagesschule
- e) Erlass und Pflege des Dokuments zur Organisation und den pädagogischen Grundsätzen der Tagesschule
- f) Entscheid in Anwendung von Art. 3 Abs. 4 betreffend Festlegung der minimalen Anzahl Kinder pro Betreuungsmodul
- g) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- h) Anstellung von Tagesschulleitung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde über die Zuständigkeiten
- i) Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderats
- j) Evaluation des Betriebs der Tagesschule
- k) Qualitätssicherung

**Tagesschulleitung Art. 17**

<sup>1</sup>Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen zusammen.

<sup>3</sup>Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Tagesschulleitung ist u.a. zuständig für die Aufnahme von Kindern in die Tagesschule

**Betreuungspersonen Art. 18**

Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

**Anstellungen /  
Entschädigungen Art. 19**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Bildungskommission die Tagesschulleitung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde über die Zuständigkeiten (siehe auch Art. 16, Absatz 2).

<sup>2</sup>Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule.

<sup>3</sup>Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen gemäss den Bestimmungen der Gemeinde über die Zuständigkeiten.

<sup>4</sup>Es ist das Ziel, zur Vereinfachung der Integration in die Schulen und zur flexiblen Ausgestaltung des Personaleinsatzes soweit möglich bestehendes Lehrpersonal für die Betreuung an der Tagesschule zu gewinnen.

<sup>5</sup>Mitarbeitende in der Betreuung an der Tagesschule werden unterschieden in «nicht pädagogisch ausgebildetes» und «pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes» Personal. Lehrkräfte (Primar-, Sekundar- sowie Spezialunterrichtslehrpersonen) mit einer Anstellung an der Schule Jegenstorf

werden gemässe Gehaltsklasse und Einreihung für Primarlehrkräfte entlohnt. Die Abwicklung erfolgt über den Kanton analog der Auszahlung der Lehrergehälter durch PERSISKA.

<sup>6</sup>Bei Stellvertretungen durch Lehrkräfte gilt immer der Einzellektionenansatz für Primarlehrkräfte. Die Auszahlung bei allen Personen ohne Anstellung an der Schule Jegenstorf erfolgt über die Finanzverwaltung der Gemeinde.

<sup>7</sup>Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 85 Minuten Tagesschulbetreuung.

<sup>8</sup>Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

<sup>9</sup>Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, insbesondere auch für die Anstellung der anderen Betreuungspersonen.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 20

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat Jegenstorf hat diese Tagesschulverordnung am 21. Mai 2013 genehmigt.

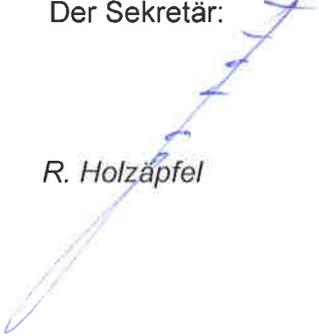
Jegenstorf, 31. Januar 2018/bm

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
J. Häberli

  
R. Holzäpfel

GRB 14.12.2015 Streichung Art. 5 Abs. 5

GRB 15.01.2018 Anpassung Art. 19 Abs. 5 und 6